

Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen

Interdisziplinäre Frühförder- und Beratungsstelle Dillingen

Träger: Regens-Wagner-Stiftung Dillingen

Zuletzt aktualisiert am 06.12.2021

Allgemeine Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen

- Es dürfen keine Kinder oder Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder sonstige Begleitpersonen teilnehmen, wenn eine SARS-CoV-2-Infektion oder ein SARS-CoV-2-Nachweis ohne Symptomatik vorliegt oder sie sich in einer Quarantänemaßnahme befinden.
- Kinder mit leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten ohne Fieber) können Frühförderleistungen ohne negatives SARS-CoV-2-Testergebnis oder ärztliches Attest weiter erhalten.
- Bei Krankheit von Kindern oder Eltern/Begleitpersonen mit Symptomen aus nachfolgender Aufzählung sind keine Frühförderleistungen im direkten Kontakt möglich. Kranke Kinder oder Eltern/Begleitpersonen in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Schnupfen, Gliederschmerzen, Hals- oder Ohrenschmerzen, Starke Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall. Eine Wiedenzulassung von Kindern zur Therapie in direktem Kontakt ist erst bei Symptom- und Fieberfreiheit möglich. Zusätzlich ist ein negativer Corona-Test vorzuweisen oder eine ärztliche Abklärung nötig, der über die Notwendigkeit einer Testung entscheidet.
- Fachkräfte dürfen keine Therapie anbieten, wenn eine SARS-CoV-2-Infektion oder ein SARS-CoV-2-Nachweis ohne Symptomatik vorliegt oder sie sich in einer Quarantänemaßnahme befinden.
- Fachkräfte dürfen bei leichten, neu aufgetretenen Erkältungs- bzw. respiratorischen Krankheitssymptomen (wie z.B. Schnupfen ohne Fieber oder gelegentliches Husten ohne Fieber) ihre Tätigkeit aufnehmen, wenn ein negatives SARS-CoV-2-Testergebnis (PCR- oder Antigentestung) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen. Dies gilt nicht bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache, bei verstopfter Nasenatmung, bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern. Hier ist die Ausübung der Tätigkeit auch ohne Test möglich.
- Fachkräfte in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen keine Therapie anbieten. Eine Wiederaufnahme der Tätigkeit ist bei gutem Allgemeinzustand, Symptom- und Fieberfreiheit und Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Testergebnisses oder ärztlicher Abklärung wieder möglich. Der Arzt entscheidet über die Notwendigkeit einer Testung.

- Betretungsverbot für Fachkräfte, die in den letzten 14 Tagen vor dem geplanten Einsatz Kontakt (im Sinne einer engen Kontaktperson) zu einer bestätigt SARS-CoV-2-infizierten Person hatten. Bei geimpften Personen sind die Empfehlungen des RKI zum Umgang mit Kontaktpersonen zu beachten bzw. die Anweisungen des Gesundheitsamtes einzuhalten. Die Leitung bzw. der Träger der Frühförderstelle ist bei Kenntnis eines Kontakts unverzüglich zu informieren.
- Es muss auf Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m geachtet werden – wo immer das möglich ist – unabhängig davon, ob Fachkräfte bereits geimpft sind.
- Fachkräfte tragen medizinischen Mund-Nasen-Schutz als Mindeststandard bei der Behandlung/Therapie. In Ausnahmen kann situationsbezogen darauf verzichtet werden, sofern die Behandlung des Kindes oder der Kontakt zum Kind beeinträchtigt sind. Dann ist besonders darauf zu achten, die physische Distanz einzuhalten. Eine Pflicht zum Tragen von MNS mit erhöhter Schutzwirkung (FFP2-Maske) kann sich durch die jeweils gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ergeben.
- Ggf. können als Spuckschutz Plexiglasscheiben eingesetzt werden.
- In den Räumlichkeiten der Frühförderstelle besteht für Begleitpersonen eine Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutz, sofern sie über 16 Jahre alt sind. Eine Pflicht zum Tragen von MNS mit erhöhter Schutzwirkung (FFP2-Maske) kann sich durch die jeweils gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ergeben. Für Fördersituationen im häuslichen Umfeld oder in den Räumlichkeiten der Kita gelten abweichende Regelungen (siehe ‚Besondere Maßnahmen im häuslichen Umfeld‘ bzw. ‚Besondere Maßnahmen in der Kita‘).
- Kontakte unter MitarbeiterInnen in der Frühförderstelle werden durch geeignete Maßnahmen reduziert, um das Ansteckungsrisiko möglichst gering zu halten (aktualisierte Gefährdungsbeurteilung).
- Reinigung des Arbeitsplatzes sowie des Spielmaterials nach Bedarf und Ermessen des Fachpersonals (z.B. bei Kontakt mit Körperflüssigkeiten).
- Aktualisierter und der Situation angepasster Desinfektions-, Reinigungs- und Schutzplan.
- Infektionsschutzmaßnahmen sowie vorbeugende Hygienemaßnahmen werden mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in unterstützenden Telefonaten besprochen.
- Beachtung der Husten- bzw. Niesetikette; konsequente Einhaltung der Händehygiene.
- Aushänge in der Einrichtung bezüglich der zu beachtenden Maßnahmen (MNS, Abstand, Händehygiene).
- Bei Gruppenangeboten testen Eltern ihre Kinder tagesaktuell auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion.
- Regelmäßiges Lüften (Mindeststandard: nach jeder Behandlung).
- Bei Kindern, die nach Maßgabe des Robert-Koch-Instituts zur Risikogruppe für einen schweren Krankheitsverlauf gelten, klären die Eltern bzw.

Erziehungsberechtigten mit dem Kinderarzt ggf. zusätzliche geeignete Schutzmaßnahmen ab.

- Für das Personal der Frühförderstelle gilt gem. § 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die 3G-Regelung am Arbeitsplatz.

Besondere Maßnahmen in den Räumen der Frühförderung:

- Anpassung der räumlichen Bedingungen. Gestaltung der Förder- und Therapieräume, damit auch ein begleitendes Elternteil Abstand einhalten kann.
- Der Wartebereich in der Frühförderstelle ist geschlossen. Die Kinder werden direkt an der Tür abgeholt und nach der Therapie wieder zur Tür gebracht, um von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten empfangen zu werden. Eltern werden angehalten, pünktlich zu Förderstunden zu kommen, um Wartezeiten in Gängen zu vermeiden.
- Unterstützende telefonische Elterngespräche bezüglich Hygienemaßnahmen.
- Zeitliche Entzerrung der Terminvergabe, um Begegnungen in der Frühförderstelle zu minimieren sowie Infektionsschutzmaßnahmen durchzuführen.
- Getrennter Eingang und Ausgang.
- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sowie sonstige Begleitpersonen müssen in den Räumlichkeiten der Frühförderung mindestens medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen. Eine Pflicht zum Tragen von MNS mit erhöhter Schutzwirkung (FFP2-Maske) kann sich durch die jeweils gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ergeben.
- Physischer Mindestabstand ist einzuhalten. Keine Begrüßung per Handschlag.
- Begrenzung der Personenanzahl und Kontakte (z.B. wenn möglich nur ein Elternteil, nach Möglichkeit keine Geschwisterkinder, ggf. nur feste Gruppen).
- Arbeitsflächen und Therapiematerial werden nach Ermessen des Fachpersonals gereinigt bzw. anlassbezogen desinfiziert.
- Vor und nach jeder Therapiestunde gemeinsames Händewaschen von Therapeutin und Kind (und ggf. anwesendem Elternteil).
- Wenn ein Elternteil mit in der Therapiestunde ist, kann dieser möglichst mit Abstand angeleitet werden, sodass die Therapeutin möglichst wenig Kontakt hat.
- Elterngespräche können nach Möglichkeit telefonisch bzw. per Videokonferenz stattfinden. Bei Gesprächen mit direktem Kontakt tragen Fachkräfte sowie andere GesprächsteilnehmerInnen mindestens medizinischen Mund-Nasen-Schutz und achten auf Mindestabstand. Eine Pflicht zum Tragen von MNS mit erhöhter Schutzwirkung (FFP2-Maske) kann sich durch die jeweils gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ergeben. Das Gespräch muss dann in einem ausreichend großen und gut belüfteten Raum stattfinden. Es gilt die 3G-Regelung (Gesprächsteilnehmer müssen geimpft, genesen oder getestet sein).
- Gespräche können nach Möglichkeit auch draußen stattfinden.

Besondere Maßnahmen im familiären Umfeld:

- Aufklärung der Eltern bezüglich Hygienemaßnahmen; Vereinbarung von geeigneten Räumlichkeiten für die Therapie.
- Termine im häuslichen Umfeld finden nur statt, wenn Hygienemaßnahmen eingehalten werden können.
- Es sollte höchstens ein Elternteil im gleichen Raum sein. Im Vornherein ist abzuklären, dass Kontakt zu Geschwisterkindern möglichst vermieden werden kann.
- Reinigung des Förder-/Therapieplatzes und der Materialien nach Bedarf und im Ermessen des Fachpersonals.
- Wenn ein Elternteil dabei ist, soll dieser möglichst mit Abstand angeleitet werden, sodass die Therapeutin möglichst wenig Kontakt hat.
- Anwesende Familienmitglieder sollen im häuslichen Umfeld im Kontakt mit der Fachkraft mindestens Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Zu empfehlen ist das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (nach Möglichkeit FFP2).
- Längere Absprachen mit Eltern sollen nach Möglichkeit im telefonischen Kontakt geklärt werden.
- Die TherapeutInnen sind mit Kittel-Desinfektionsmitteln ausgestattet, falls ein Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination.

Besondere Maßnahmen in der Kita:

- Grundsätzliches Einhalten des Rahmenhygieneplans Kindertagesbetreuung und HPT
- Unterstützende telefonische Gespräche mit der Kita-Erzieherin bzw. Kita-Leitung bezüglich Hygienemaßnahmen.
- Eine Förderung kann nur in der Kita stattfinden, wenn die Kita einen eigenen Raum zur Förderung des betreffenden Frühförder-Kindes zur Verfügung stellen kann.
- Reinigung des Tisches und des Spielmaterials nach Bedarf und im Ermessen des Fachpersonals.
- Therapieraum vor Benutzung und zwischen Therapieeinheiten lüften.
- Nur Einzelkontakt oder zu einer Gruppe von Kindern, die in einer Kita-Gruppe sind.
- Vor und nach der Therapie gemeinsames Händewaschen von Therapeutin und Kind.
- Gegebenenfalls anwesende Familienmitglieder sollen in der Fördersituation im Umfeld der Kita mindestens medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen. Eine Pflicht zum Tragen von MNS mit erhöhter Schutzwirkung (FFP2-Maske) kann sich durch die jeweils gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ergeben.

Besondere Maßnahmen offenes Beratungsangebot:

- Einsatz von Telefon oder Video andenken.
- Wenn direkter Kontakt nötig ist, tragen sowohl Fachkräfte als auch Gesprächsteilnehmer mindestens medizinischen Mund-Nasen-Schutz. Eine Pflicht zum Tragen von MNS mit erhöhter Schutzwirkung (FFP2-Maske) kann sich durch die jeweils gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ergeben. Auf Mindestabstand ist zu achten. Das Gespräch muss dann in einem ausreichend großen und gut belüfteten Raum stattfinden.

Besondere Maßnahmen Eingangsdiagnostik:

- Oben genannte Regelungen gelten analog.
- Diagnostiker tragen mindestens medizinischen Mund- und Nasen-Schutz. Eine Pflicht zum Tragen von MNS mit erhöhter Schutzwirkung (FFP2-Maske) kann sich durch die jeweils gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ergeben.
- Beachtung des Mindestabstands soweit als möglich.
- Bei Nachbesprechungen Einsatz von Telefon oder Video andenken.
- Bei direktem Kontakt tragen sowohl Fachkräfte als auch Gesprächsteilnehmer mindestens medizinischen Mund-Nasen-Schutz. Eine Pflicht zum Tragen von MNS mit erhöhter Schutzwirkung (FFP2-Maske) kann sich durch die jeweils gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ergeben. Auf Mindestabstand ist zu achten. Das Gespräch muss dann in einem ausreichend großen und gut belüfteten Raum stattfinden.

Besondere Maßnahmen heilpädagogischer Fachdienst:

- Oben genannte Regelungen gelten analog für den an der Frühförderstelle angegliederten mobilen heilpädagogischen Fachdienst.
- Besonderheiten: Beobachtungen in der Gruppe der Kindertagesstätte werden mit der jeweiligen Kindertagesstätte in vorbereitendem Telefongespräch vereinbart und Infektionsschutzmaßnahmen besprochen; Gespräche finden auch im telefonischen Kontakt oder per Videochat statt.
- Wenn direkter Kontakt nötig ist, tragen sowohl Fachkräfte als auch Gesprächsteilnehmer mindestens medizinischen Mund-Nasen-Schutz. Eine Pflicht zum Tragen von MNS mit erhöhter Schutzwirkung (FFP2-Maske) kann sich durch die jeweils gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ergeben. Auf Mindestabstand ist zu achten. Das Gespräch muss dann in einem ausreichend großen und gut belüfteten Raum stattfinden.

Die Erstellung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen erfolgte in Anlehnung an den „Rahmenhygieneplan Corona bei der Erbringung von Frühförderleistungen“ des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, der Arbeitsstelle Frühförderung Bayern und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Stand: 22.10.2021).

Zu beachten sind dabei auch die abschließenden Bemerkungen:

„Die Förderung, Therapie aber auch Diagnostik von Kindern im Alter bis zur Einschulung stellt besondere Anforderungen an die Durchführung von Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen. Der erforderliche persönliche Kontakt kann dabei nicht immer in dem geforderten Mindestabstand von 1,5 m stattfinden. Auch medizinischer MNS [Anm. Mund-Nasen-Schutz] und andere Schutz- und Trennvorrichtungen können in diesen Settings mit einem Förder-, Therapie- oder Diagnostikauftrag in diesem Altersbereich und Anbetracht der Vielfalt der Entwicklungsprobleme und Behinderungen der betreuten Kinder nicht immer zwingend eingesetzt werden. Die natürlichen Verhaltensweisen von Kindern in diesem Altersbereich ebenso wie von Kindern mit Entwicklungs- und Verhaltensproblemen und Behinderungen setzen den Kontaktbeschränkungen und Infektionsschutzmaßnahmen Grenzen. Dies gilt auch hinsichtlich sprachlicher und kultureller Barrieren und hinsichtlich räumlicher Bedingungen im häuslichen Umfeld, in den Frühförderstellen und in den Kindertagesstätten, die nur teilweise angepasst werden können. Diese Herausforderungen sind bei der Festlegung von Arbeitsschutzmaßnahmen besonders zu beachten. [...]“

Dillingen, 06.12.2021

gez. Maximilian Mösch

Leiter der interdisziplinären Frühförderung